

Corona-Sonderzahlung für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger

Der Finanzausschuss des Landtags hat in seiner Sitzung vom 20.01.2022 der Auszahlung der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Vorgriff auf deren gesetzliche Regelung nach Maßgabe des Entwurfs des Gesetzes über eine einmalige Corona-Sonderzahlung an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger Baden-Württembergs zugestimmt.

Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern im Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine einmalige Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie gewährt.

Die Zahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestanden hat und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder auf Anwärterbezüge bestanden hat.

Die Höhe der Sonderzahlung beträgt für alle Besoldungsgruppen 1.300 Euro und für Anwärterinnen und Anwärter 650 Euro. Die Corona-Sonderzahlung unterliegt der Teilzeitkürzung. **Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1 November 2021.**

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter und Anwärterinnen/Anwärter erhalten die Sonderzahlung also anteilig entsprechend ihrem Teilzeitumfang am 01.11.2021.

Dies gilt auch für Beamtinnen/Beamte in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis, begrenzter Dienstfähigkeit oder in einem Sabbatjahrmittelmodell.

Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge am 01. November 2021 zu zahlen hat.

Beamte die zum Stichtag 01.11.2021 in den **Privatschuldienst** beurlaubt sind, erhalten keine Zahlung, da die Privatschule für die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung zuständig ist.

Beamte, die nach dem 01.11.2021 in den Ruhestand getreten oder aus dem Landesdienst ausgeschieden sind, erhalten die Corona-Sonderzahlung unter ihrer bisherigen Besoldungspersonalnummer.

Einmalige Corona-Sonderzahlungen im Sinne dieses Gesetzes aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (z.B. aus einem Beschäftigungsverhältnis) werden auf die einmalige Corona-Sonderzahlung angerechnet.

Die Zahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach den §§ 69, 72, 73 und 74 LBesGBW sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.

Bei der Corona-Sonderzahlung handelt es sich um eine Sonderzahlung des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 11a EStG. Danach sind Beihilfen und Unterstützungen, die in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden und die seitens des Arbeitgebers in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn geleistet werden, bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei.

Vom Bundesfinanzministerium wurde folgender Katalog zu Steuerfragen im Zusammenhang mit Corona bereitgestellt: [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/2022/01/220101_corona_steuerfragen.html) ([bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de))

Soweit der Steuerfreibetrag von insgesamt 1.500 € für die Zeit vom 01. März 2020 bis 31. März 2022 überschritten wird, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig. Dies kommt insbesondere zum Tragen, wenn bereits eine Corona-Zulage, Corona-Prämie oder eine coronabedingte Leistungsprämie bezahlt wurde.

Die Zustimmung des Finanzausschusses umfasst auch die vorgriffsweise Nichtanrechnung der in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 gemäß § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährten Leistungen auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge.